



17

Antrag

**an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 16. Mai 2014**

Längere Einreichfrist für PendlerInnen-Förderung des Landes Tirol

Mit der PendlerInnenförderung wird den BezieherInnen der Pendlerpauschale, die eine VVT-Jahreskarte erwerben, 20 % des VVT- Jahreskartenpreises vergütet.

PendlerInnen im Sinne der PendlerInnenförderung des Landes Tirol sind alle ArbeitnehmerInnen, die eine kleine oder große Pendlerpauschale des Bundes beziehen bzw. Anspruch darauf haben und zwischen ihrem Wohnsitz und ihrer Arbeitsstätte ein Verkehrsmittel im Rahmen des Verkehrsverbundes Tirol innerhalb Tirols benutzen.

Das Ansuchen um eine PendlerInnenförderung muss für jede aktuelle VVT-Jahreskarte innerhalb des Geltungszeitraums der Karte neu gestellt werden.

Weil der Bezug des Pendlerpauschales nachzuweisen ist und manche ArbeitnehmerInnen das Pendlerpauschale nicht über den Arbeitgeber sondern über die ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragen, ist der Nachweis über das Pendlerpauschale und somit eine Antragstellung für die PendlerInnenförderung vielfach nicht innerhalb des Geltungszeitraums der VVT-Karte, sondern erst im Folgejahr nach Zustellung des jeweiligen Einkommensteuerbescheides möglich.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Tiroler Landesregierung auf, die derzeitige Einreichfrist für die Beantragung der PendlerInnenförderung des Landes Tirol auf das Folgejahr der jeweils gültigen VVT-Jahreskarte zu verlängern.

